

Antrag der Redaktionskommission\* vom 19. Juni 2025

**5960 b**

## **Polizeigesetz (PolG)**

**(Änderung vom . . . . .; Umsetzung des Gegenvorschlags zur «Anti-Chaoten-Initiative»)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 22. Mai 2024 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 5. Dezember 2024,

*beschliesst:*

I. Das Polizeigesetz vom 23. April 2007 wird wie folgt geändert:

| Vor «3. Abschnitt: Aufgabenerfüllung im Allgemeinen»:

§ 7 a. Demonstrationen, Kundgebungen und andere Veranstaltungen, die zu gesteigertem Gemeingebrauch führen, bedürfen einer vorgängigen Bewilligung durch das zuständige Gemeinwesen.

Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch

§ 58. Abs. 1 und 2 unverändert.

Polizeiliche Leistungen

<sup>3</sup> Die Polizei muss von der Verursacherin oder dem Verursacher eines ausserordentlichen Polizeieinsatzes Kostenersatz verlangen, wenn diese oder dieser vorsätzlich gehandelt hat.

<sup>4</sup> Sie verrechnet die Kosten eines ausserordentlichen Polizeieinsatzes ab dem Zeitpunkt, in dem Leistungen erforderlich werden, die über den Grundauftrag zur Verhinderung polizeiwidriger Zustände hinausgehen.

<sup>5</sup> Sie auferlegt die Kosten der Verursacherin oder dem Verursacher anteilmässig nach Massgabe ihres bzw. seines konkreten Beitrags.

<sup>6</sup> Bei bewilligten Veranstaltungen, die der Ausübung des verfassungsmässig garantierten Demonstrationsrechts dienen, werden der Veranstalterin oder dem Veranstalter keine Kosten auferlegt, ausser sie bzw. er hat vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen Auflagen der Bewilligung verstossen.

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

|

Zürich, 19. Juni 2025

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Christa Stünzi

Die Sekretärin:

Sandra Freiburghaus